

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.10.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Vorlage Nr. 5/XVII

- ☒ Beschlußvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Verwaltungsausschuß		
Rat	01.11.2011	

Erlass der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die XVII. Wahlperiode

Der Rat gibt sich nach § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten soll.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist den Fraktionen im Oktober übersandt worden.

Dieser Entwurf ist nahezu identisch mit der bisherigen Geschäftsordnung (die Niederschrift heißt jetzt Protokoll und die Paragraphenangaben beziehen sich auf das NKomVG) und entspricht im Wesentlichen der von Niedersächsischen Städtetag gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustergeschäftsordnung.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die XVII. Wahlperiode.“

Fin. Lamm

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

XVII. Wahlperiode (01.11.2011 bis 31.10.2016)

I. Abschnitt

Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am achten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist bei Eilfällen gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am dritten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Ob ein Eilfall vorliegt und die Einladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt die/der Bürgermeister/in.

- (2) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. In der Tagesordnung muss jeder Beratungsgegenstand konkret bezeichnet sein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen oder Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Tonbandaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene (letzte) öffentliche Sitzung
 - e) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - f) Behandlung von Einwohneranträgen, Anregungen und Beschwerden
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
 - h) Entgegennahme der Ausschussberichte (bei Bedarf)
 - i) Anfragen
 - j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 bei Bedarf
 - l) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung
 - m) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene (letzte) nichtöffentliche Sitzung
 - n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
 - o) Mitteilungen der Verwaltung
 - p) Anfragen
 - q) Schließung der Sitzung

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die/den Bürgermeister zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe des § 6 behandelt.

- (2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7

Änderungs- und Zusatzanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zu Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten von der Vorlage abweicht, wird zuerst entschieden.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Nichtbefassung
- b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- c) Vertagung
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Verweisung an einen Ausschuss
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die/den Bürgermeister/in.

§ 10

Beratung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die/der Bürgermeister/in und ihr(e)/sein(e) allgemeine/r Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Das gilt nicht für die den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und für die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (7) Für die Begründung eines schriftlichen Antrages beträgt die Redezeit in der Regel bis zu fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Das Wort kann dem Ratsmitglied zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zweimal erteilt werden. Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (9) Jede/r Sprecher/in hat sich bei ihrer/seiner Rede zu erheben.

- (10) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind:
- a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden
 - f) Wortmeldungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß Abs. 5

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einem Antrag sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (11) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungs- und Zusatzanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder, anwesende Einwohner/innen der Stadt zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen betreffen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheide über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je eine/n Vertreter/in der Fraktion oder Gruppen festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Bürgermeister/in schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der/dem Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin / des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Sollte sich die Übersendung des Protokolls verzögern, erfolgt die Beantwortung separat innerhalb von sechs Wochen.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/r Einwohner/in der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.

Die/der Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (3) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Fraktionsvorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist

zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, die/der die/den Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherrn anzugeben.

Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen oder Gruppen in gleicher Weise der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

II. Abschnitt

Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit der Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die/der Bürgermeister/in Form und Frist der Ladung.

§ 22

Zusammenwirken der Ratsausschüsse und Ortsräte mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang, Verfahren und Vertretungsregelungen in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie/er den Vorsitz nicht abzugeben.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist eine/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese/r ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

IV. Abschnitt

Ortsräte

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Ortsratmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitglieder alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkräfttreten der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alfeld (Leine), 01.11.2011

Stadt Alfeld (Leine)

(Beushausen)